

**IX.**

**Beziehung zwischen Kirche  
und politischen  
Gemeinschaften**

# Inhalt

## Kommissionsbericht

1 Christ sein in der Politik . . . . .	1
1.1 Auftrag des Christen . . . . .	1
1.2 Die Kirche in unserer weltanschaulich pluralistischen Gesellschaft	3
2 Verhältnis von Kirche und Staat . . . . .	5
2.1 Grundlagen . . . . .	5
2.2 Die Rechtsstellung der Bekenntnisse in der Schweiz . . . . .	7
2.3 Die kirchlichen Finanzen . . . . .	8
2.4 Die Mitgliedschaft . . . . .	11
2.5 Verhältnis zwischen Pfarreien und Kirchgemeinden . . . . .	12
2.6 Die Bistumseinteilung in der Schweiz . . . . .	12

## Entscheidungen und Empfehlungen

3 Christ sein in der Politik . . . . .	15
3.1 Politik als Dienst an der Gemeinschaft . . . . .	15
3.2 Kirchliches Amt und Politik . . . . .	16
4 Verhältnis von Kirche und Staat in der Schweiz . . . . .	18
4.1 Die Rechtsstellung der Bekenntnisse im Staat . . . . .	18
4.2 Der kirchliche Finanzhaushalt . . . . .	19
4.3 Mitgliedschaft und Aktivrechte . . . . .	20
4.4 Verhältnis von Kirchgemeinden und Pfarreien . . . . .	21
4.5 Bistumseinteilung und Wahl der Bischöfe . . . . .	21

# Kommissionsbericht

(von der Synode zur Kenntnis genommen und zur Veröffentlichung freigegeben)

## 1 Christ sein in der Politik <sup>1)</sup>

### 1.1 Auftrag des Christen

1.1.1 In seinem Plan will Gott eines: Teilnahme aller Menschen an seinem Leben. Mit der Sünde weist der Mensch diese Liebesgemeinschaft immer wieder zurück. In der Menschwerdung seines Sohnes bringt der Vater den Menschen Erlösung. Auf diese Weise sind wir mit Christus eine Familie geworden in einem Leben von Brüdern und Schwestern (vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Missionstätigkeit «Ad gentes», 2).

Die Kirche ist Sakrament dieser Einheit (vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche «Lumen Gentium», 1). Darum ist der Mensch dazu berufen, an der Verwirklichung des Planes Gottes mitzuarbeiten. Dieser Plan verwirklicht sich auch auf der Ebene der menschlichen Geschichte. In der Sicht des Glaubens ist deshalb auch Politik eine Form der Mitarbeit des Menschen am Plan Gottes.

1.1.2 Alle Menschen hoffen auf eine bessere Welt. Darum sind sie, Mann und Frau, aufgerufen, sich politisch zu engagieren. Der Christ weiss, dass

<sup>1)</sup> Siehe auch folgende kirchliche Verlautbarungen seit dem II. Vatikanum:

- II. Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche «Lumen Gentium»
- II. Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute «Gaudium et Spes»
- II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche «Ad Gentes»
- II. Vatikanisches Konzil, Erklärung über die Religionsfreiheit «Dignitatis humanae»
- Apostolischer Brief Pauls VI. «Octogesima adveniens», 14. 5. 1971 (Ausgabe «Gleichheit und Mitbestimmung», Imba-Verlag 1971)
- Dokument über die Gerechtigkeit in der Welt «Iustitia Mundi», Bischofssynode Rom 1971 (vgl. «Herder Korrespondenz» Heft 26 [1972/1])
- Dokument der Französischen Bischofskonferenz von Lourdes 1972 «Pour une pratique chrétienne de la politique» (édition du Centurion)

seine Bemühungen um die Befreiung und das Zusammenleben der Menschen bereits Verheissung und Zeichen des kommenden Gottesreiches sind: endgültige Befreiung und Vereinigung aller Menschen in Gott.

1.1.3 Die Kirche sieht in der Politik eine der möglichen und sogar bevorzugten Formen der christlichen Liebe. Diese Liebe ist fähig, alle Beziehungen unter Einzelpersonen und Gemeinschaften zu durchdringen. Für die meisten ergibt sich aus solcher Liebe das gesellschaftliche Engagement auf verschiedener Ebene und in verschiedener Form, für manche auch der Eintritt in politische Organisationen und Institutionen der Gesellschaft und des Staates. Diese politische Aktion von Christen oder christlichen Gemeinschaften darf jedoch nicht aus Machtmotiven heraus erfolgen, sondern einzig — und hier liegt das spezifisch Christliche an ihr — als ein im Namen des Evangeliums zu leistender Dienst («Diakonie») am Menschen und an der Gesellschaft. In diesem Sinn wird man somit von der «politischen Diakonie» der Kirche sprechen können.

Die politische Aktion besteht besonders in der Aktion zugunsten benachteiligter Gruppen und einer gerechteren Gesellschaftsordnung. «Wenn die christliche Liebes- und Gerechtigkeitsbotschaft sich nicht im aktiven Einsatz für die Gerechtigkeit in der Welt verwirklicht, erscheint sie dem Menschen von heute kaum glaubhaft.» (Bischofssynode 1971, Dokument über die Gerechtigkeit in der Welt, vgl. Herder Korrespondenz 26 [1972] 1).

1.1.4 Dadurch, dass sich der Christ der «Armen» annimmt, setzt er sich heute auch für die Befreiung der Unterdrückten ein. Dies verlangt von ihm einen kritischen Sinn gegenüber den jeweiligen politischen Systemen und Formen. Aus dem Glauben, der Hoffnung und der Liebe ergeben sich für den Christen die nötigen Kriterien: der Sinn für die wahre Würde des Menschen, das Gespür für die Sünde, die Möglichkeit der Versöhnung, der Sinn für die Geschichte als Verwirklichung des Planes Gottes.

1.1.5 So ergeben sich folgende Beziehungen, die voneinander zu unterscheiden sind:

Die Kirche als Glaubensgemeinschaft ist ein Teil der Gesellschaft. Sie ist dieser gegenüber zur politischen Diakonie in kritischer Solidarität aufgerufen. Ihre Mitarbeit auf der staatlichen Ebene muss sich nach den Formen und Spielregeln der Demokratie vollziehen. Auch kirchliche Institutionen haben der Gesellschaft gegenüber die Pflicht zur kritischen Solidarität und zum Handeln nach den Regeln des Pluralismus.

Die kirchliche Institution steht der gesellschaftlichen Institution des Staates gegenüber als unabhängige Grösse. Ihre Aufgabe dem Staat gegenüber ist einerseits die Klärung des Rechtsstatus der Kirche im Staat, andererseits hat sie eine prophetische Diakonie durch Stellungnahmen zu politischen Problemen und politischer Praxis zu erfüllen. Die kirchliche Institution wird aber auf politischer Ebene nicht direkt aktiv.

## 1.2 Die Kirche In unserer weltanschaulich pluralistischen Gesellschaft

1.2.1 Wie in anderen westlichen Ländern hat auch die Gesellschaftsordnung der Schweiz pluralistischen Charakter. Unterschiedliche Lebenserfahrungen, gegensätzliche und teilweise unvereinbare Weltanschauungen und Interessen stossen aufeinander. Unsere Gesellschaftsordnung wird immer vielschichtiger und komplizierter. Die Umwertung aller Werte und der wachsende Drang nach Demokratisierung aller Lebensbereiche hat auf alle öffentlichen und privaten Institutionen übergegriffen. Im Zusammenhang damit steht nicht zuletzt eine vor allem in Kreisen der jungen und jüngeren Generation auf verschiedene Weise zum Ausdruck gebrachte Kontestation, die an den Grundfesten der westlichen Industriestaaten rüttelt. Eine Tendenz der Entpersönlichung, die gegen einen früher übertriebenen Individualismus Sturm läuft, droht den Wert der Einzelperson auf Kosten der Gemeinschaft zu entwerten. Aus Ideologischen Gründen wird auch die altbewährte demokratische Politik der Verständigung (Konkordanzdemokratie) in Frage gestellt.

- **Säkularisierung.** Auf religiösem Gebiet ist mit dem Aufkommen der Industriegesellschaft und der Entwicklung hin zum Wohlfahrtsstaat ein immer grösser werdender Abstand zwischen breiten Kreisen der Bevölkerung einerseits und dem Glauben und der Kirche andererseits festzustellen. Die zunehmende Verstädterung und Vermassung mögen das Ihre dazu beigetragen haben. Ein grosser Teil unserer Zeitgenossen hat keine Verbindung mehr mit dem Glauben und der Kirche. Die Religion wird als Privatsache, als ein Konsumgut unter vielen anderen betrachtet. Sie vermag daher immer weniger die persönliche Lebenshaltung zu gestalten und unserer menschlichen Existenz einen Sinn zu geben. Aufgrund des materialistischen und ökonomischen Denkens, das andere Wertmassstäbe verdrängt hat, haben neue Anschauungen und Sinndeutungen Fuss gefasst. Zudem wurde christliches Gedankengut von seinem Ursprung losgelöst und von areligiösen Gruppierungen übernommen. Man kann zwei wichtige Feststellungen machen. Erstens wird man der Kirche nicht mehr angehören aufgrund gesellschaftlichen Zwanges, sondern aufgrund persönlicher Entscheidung. Zweitens hat die vom Staat garantierte Glaubens-, Gewissens- und Kulturfreiheit einen neuen Sinn bekommen; sie bedeutet auch einen Schutz gegen das Überhandnehmen anderer Denkweisen und Ideologien.
- In der Vergangenheit legte man den Hauptakzent auf die politische und rechtliche Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Kirche und Staat. Initiativen aus dem Volke sind heute im Gange, welche diese Frage in dem Augenblick von neuem aufrollen, wo die Kirchen daran sind, ihr Selbstverständnis gegenüber der weltanschaulich-pluralistischen Gesellschaft neu festzulegen. Der Pluralismus innerhalb der Gesellschaft hat auch zu einem Pluralismus innerhalb der Kirchgemeinden und der Gesamtheit des Gottesvolkes geführt. Kirche, Staat und Gemeinschaft ha-

ben es ja mit ein und demselben Menschen zu tun. Bei der politischen Vielfalt gerade auf der untersten Stufe unseres Gemeinwesens, der Gemeinde, lässt sich allerdings nicht eindeutig sagen, ob beispielsweise diese Pluralität in unseren ländlichen Regionen weniger stark zum Ausdruck kommt als in der Stadt. Eindeutig scheint lediglich, dass die Christen nicht mehr eine Kirche der Mehrheit bilden, sondern vielmehr in eine diaspora-ähnliche Situation treten werden.

1.2.2 So sehr traditionell ethische Werte an Gewicht verloren haben, so beharrt man doch darauf, der Kirche die Rolle einer Hüterin und Wächterin auf dem Gebiete der Wahrung der Menschenrechte zuzuweisen und man verlangt von ihr, sich für die Armen und Entrechteten einzusetzen. Sobald sie aber unbequeme Forderungen stellt, wird sie sehr bald als Störefried empfunden. Das rührt zum Teil daher, dass man sich nicht im klaren ist, wer im Namen der Kirche die Stimme erheben darf und wer als einzelner oder im Namen einer Gruppe spricht. Dazu kommt, dass der Pluralismus der Meinungen, der sich innerhalb der Kirche zeigt, noch nicht von allen akzeptiert wird. Alle Diskussionen um die Opportunität der Stellungnahmen der Kirche zeigen aber, den Säkularisierungstendenzen zum Trotz, dass die Kirche heute noch in den politischen Raum hineinwirkt, ob sie redet oder ob sie, mit oder ohne Absicht, schweigt.

### 1.2.3 Kirche, Verbände und Parteien

- Unter den im letzten Jahrhundert gegründeten Vereinigungen zählte man zahlreiche konfessionelle Bewegungen, die politischer Natur waren, was der schweizerischen Politik eine besondere Note verlieh. Dieser politische Katholizismus führte zu Auseinandersetzungen mit den liberalen Protestanten und Katholiken. Nach bewegten Jahren der Opposition wurden gegen Ende des letzten Jahrhunderts die katholischen Parteien sukzessive und zu Beginn dieses Jahrhunderts vollständig auf der Ebene der bundesstaatlichen Führung integriert. Entsprechend der zunehmenden Breite des politischen Engagements weitete sich der Aufgabenkreis des politischen Katholizismus. Dadurch verlor er seine ursprüngliche Stossrichtung und seinen ursprünglichen Charakter. Die engen Bande zwischen Kirche, Parteien und Vereinigungen lösten sich zunehmend. Letztere verfolgten nicht mehr eine nur einseitig konfessionelle Politik, sondern suchten eine offenere Haltung und eine Annäherung zu allen Christen. So stehen heute Parteien und Vereinigungen mit früher einseitiger politischer Prägung der Kirche grundsätzlich als autonome Gruppierungen gegenüber. Die Kirche umgekehrt begünstigt, auf der Suche nach einem neuen politischen Rollenverständnis, diese Entflechtung.
- Heute steht die Kirche grundsätzlich mit jeder Partei, deren Programm und Praxis eine ethisch verantwortbare Politik zum Ziel hat, in einem offenen Verhältnis. Der Pluralität im politischen Bereiche Rechnung tra-

gend, anerkennt sie, dass es politische Gruppierungen gibt und geben kann, die religiöse Forderungen zwar nicht öffentlich und unmittelbar geltend machen, deren Mitglieder aber, aus einer christlichen Verantwortung heraus, sich für das Wohl der Gemeinschaft engagieren und darnach trachten, ihre politische Einstellung aus ihrem Glauben zu begründen. Die Kirche anerkennt diese Bestrebungen deshalb, weil damit kund getan wird, dass der Glaube nicht einfach Privatsache ist.

Die Tatsache aber, dass Parteien und Verbände ihre Weltanschauung in ihrem Namen zum Ausdruck bringen, bedeutet allerdings nicht, dass nicht auch andere Parteien christliche Werte zum Massstab ihres Handelns nehmen.

- Die Kirche anerkennt, dass weltanschaulichen Gruppierungen, insbesondere den Parteien, beim Aufbau der Gesellschaft eine hohe Bedeutung zukommt. Im Bewusstsein ihrer Verantwortung für die Welt anerkennt, ja fordert sie ein politisches Engagement des Christen. Weil Gläubige gleichzeitig Mitglieder einer Partei und Glieder der Kirche sind, weiss sie einmal mehr, dass politische Pluralität auch in ihre Reihen hineingetragen wird.

1.2.4 Die von kirchlichen Gruppierungen erarbeiteten und als richtig erachteten politischen Impulse sind nach Möglichkeit weiter zu verfolgen, und zwar in Zusammenarbeit mit allen zur Mitarbeit bereiten politischen Organisationen.

## **2 Verhältnis von Kirche und Staat**

Die Beziehungen zwischen Kirche und Staat sind ein Teilaspekt des Verhältnisses der Kirche zur Gesellschaft. Im vorliegenden Abschnitt werden unter dem Verhältnis von Kirche und Staat die rechtlichen Beziehungen zwischen den beiden verstanden. In der Schweiz sind die Kantone zuständig, diese Rechtsverhältnisse im einzelnen zu bestimmen. Der Bund gewährt im wesentlichen die individuelle Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie die Kultusfreiheit als Recht des Zusammenschlusses von Mitgliedern des gleichen Bekenntnisses. Wie jedoch das Rechtsverhältnis konkret ausgestaltet ist, bleibt den Kantonen überlassen. Dies hat zur Folge, dass das kantonale Staatskirchenrecht wegen der unterschiedlichen Traditionen der Kantone uneinheitlich und komplex ist.

### **2.1 Grundlegungen**

2.1.1 Das Verhältnis von Kirche und Staat war in allen christlichen Jahrhunderten zur Diskussion gestellt. Der innere Grund liegt in der endzeitlichen Ausrichtung der Kirche. Sie reicht damit über das Ziel des Staates hinaus, welcher sich der Verwirklichung des Gemeinwohles in der Geschichte zu stellen hat. Aber auch die Kirche kann ihre Aufgaben nur in

der Zeit und der jeweils konkreten geschichtlichen Situation wahrnehmen. Dabei darf sie sich — aus ihrer endzeitlichen Zielsetzung heraus — nicht an die Stelle des Staates zu setzen versuchen und sich damit in einen Prozess der Identifikation mit ihm einlassen. Vielmehr hat sie sich gegenüber dem Staat, mag er sie auch fördern, in einer Distanz zu halten, die es ihr ermöglicht, in voller Unabhängigkeit ihre eigenen Aufgaben und Zielsetzungen zu verwirklichen.

2.1.2 Während Jahrhunderten war ein System der Einheit von Kirche und Staat, der Einheit des Bekenntnisses der Bürger unangefochten. Daraus resultierte eine Einordnung und Abhängigkeit der Kirche, die je nach Bekenntnis differenziert war. Die verfassungsmässige Verankerung der religiösen Freiheitsrechte, insbesondere der Kultusfreiheit (Art. 49 und 50 Bundesverfassung), entzog der früheren Einheit die Grundlage. Soweit die Bekenntnisse im öffentlichen Recht verankert blieben, hatte ein Ablösungsprozess zu erfolgen. Der Freiheitsraum und die Autonomie der Bekenntnisse bezogen sich vorerst auf die Fragen des Glaubens, der Lehre und des Kults. Auch bezüglich der sogenannten äusseren Belange zeigt die Entwicklung des Staatskirchenrechts eine zunehmend grössere Freiheit der Bekenntnisse zur Selbstorganisation im Rahmen des öffentlichen Rechts. Dieser Entwicklungsprozess ist nicht überall gleich weit fortgeschritten. Einzelne Kantone erlassen, unter Berücksichtigung der Anliegen der Konfessionen, ausgebaute staatliche Kirchengesetze, andere anerkennen deren volle Freiheit, sich selbst aufgrund des eigenen Kirchenverständnisses zu konstituieren. In diesen letztern Kantonen verzichtet der Staat auf jede Kirchenhoheit im Sinne weiterer Einflussnahme. Die gesamte Entwicklung ist nicht abgeschlossen. Sie zielt unverkennbar auf eine umfassende Freiheit der Bekenntnisse ab.

2.1.3 Die christlichen Bekenntnisse verlangen aus ihrem Selbstverständnis heraus, dass sie ihrem Wesen gemäss ihre Sendung in Gesellschaft und Staat wahrnehmen können. Die Frage der Rechtsstellung ist somit nicht eine grundsätzliche, sondern tritt hinter das primäre Anliegen «überall in wahrer Freiheit den Glauben zu verkünden» zurück. Demzufolge hängt es von den konkreten Verhältnissen ab, ob die Kirche eine Anerkennung im öffentlichen Recht oder eine Trennung vom Staat, verbunden mit einer Organisation im Privatrecht, befürwortet. Die Kirche hat auch bereit zu sein, auf ihre öffentlich-rechtliche Stellung und auf die damit verbundenen Vorteile zu verzichten, sofern die Lauterkeit ihres Zeugnisses in Frage gestellt wäre (vgl. II. Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute «Gaudium et Spes», 76), oder wenn staatliche Vorschriften sie in einen unerträglichen Widerspruch zu ihrem Wesen und ihrer Sendung bringen würden.

2.1.4 Die grundlegenden Fragen des Verhältnisses von Kirche und Staat wie auch die konkrete Situation verlangen nach einer dauernden Über-



prüfung und Weiterverfolgung der Probleme. Sowohl die kirchlichen wie die staatskirchlichen Aspekte sind von Fachleuten zu sichten und weiter zu bearbeiten, unter Berücksichtigung der ökumenischen Grundanliegen. Hiezu dienen Dokumentationen, wie sie z. B. an der Universität Freiburg bestehen, oder auch Bestrebungen der römisch-katholischen Zentralkonferenz.

## **2.2 Die Rechtsstellung der Bekenntnisse In der Schweiz**

### **2.2.1 Die Anerkennung im öffentlichen Recht**

- In den kantonalen Gesetzgebungen wird unter öffentlich-rechtlicher Anerkennung die Zusammenfassung der Angehörigen eines bestimmten Bekenntnisses zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verstanden. In einer Reihe von Kantonen sind auch den rein kirchlichen Institutionen wie Bischofsamt und Pfarramt eine gleiche Rechtsstellung eingeräumt. Der körperschaftliche Zusammenschluss der Konfessionsangehörigen in Kirchengemeinden oder Landeskirchen ist für die einzelnen christlichen Bekenntnisse von unterschiedlicher Bedeutung. Sowohl die evangelische wie die christkatholische Kirche finden in dieser demokratischen Basis gleichzeitig das rechtliche Element ihrer Kirchenorganisation. In der katholischen Kirche entsprechen Kirchengemeinden und insbesondere die Landeskirchen nicht einem kirchlichen Strukturelement. Sie sind als Körperschaften in ihrer Zielsetzung auf die Kirche hingebunden und dazu berufen, in Eigenverantwortlichkeit die kirchliche Tätigkeit zu unterstützen; sie repräsentieren in beachtlichem Masse das Kirchenvolk. Obwohl vom kantonalen Gesetzgeber geschaffen und dadurch mit dem Staat verbunden, treten Landeskirchen und Kirchengemeinden nicht in dessen Dienst oder Abhängigkeit; sie sind zur Erfüllung eigener, nicht staatlicher Aufgaben geschaffen. Jede Landeskirche oder Kirchengemeinde nimmt somit eine doppelte Stellung ein: ihre rechtliche Begründung ist staatlich, ihre Ausrichtung jedoch kirchlich.
- Die öffentliche Stellung der Bekenntnisse bringt die Anerkennung ihrer sittlichen Werte, ihres sozialen Einsatzes für Gesellschaft und Staat zum Ausdruck. Diese Werte greifen über den Bereich rein privater Interessen hinaus. Der Staat anerkennt durch die Verleihung einer öffentlich-rechtlichen Stellung die Tätigkeit der Landeskirchen als Beitrag zum Gemeinwohl des ganzen Volkes. Aus dieser grundlegenden Sicht rechtfertigt er die Auszeichnung der Bekenntnisse vor anderen Vereinigungen seiner Bürger.

### **2.2.2 Trennung von Kirche und Staat**

Trennung von Kirche und Staat ist gegeben, wenn die Bekenntnisse sich in den Normen des Privatrechtes, vorab als Vereine oder Stiftungen, zu organisieren haben. Trennung heisst somit rechtliche Beziehungslosigkeit des Staates zu den Kirchen und Ablehnung jeglicher Form einer Förderung

oder Behinderung derselben in ihrer Tätigkeit. Die Motive für eine Trennung sind sehr unterschiedlich. Trennungsbewegungen sind entstanden aus theoretischen Begründungen, wonach religiöse Bekenntnisse für den Staat bedeutungslos seien («Religion ist Privatsache»). Dabei spielte oft eine laizistische Ideologie mit, die den Einfluss der Kirchen möglichst ausschalten wollte. Der Staat könne von der Kirche nur frei sein — und umgekehrt — wenn keine rechtlichen Beziehungen zueinander bestünden und weltanschauliche Neutralität lasse keine Auszeichnung eines oder mehrerer Bekenntnisse im öffentlichen Recht zu. Zu einer Trennung führten aber auch rein pragmatische Gründe, wie eine starke Aufsplitterung religiöser Gemeinschaften, oder die Trennung war ein Ausweg aus kirchenpolitischen Schwierigkeiten.

In der Schweiz wurden Trennungsformen in Genf (1907) und Neuenburg (1941) eingeführt. Die Trennung ist jedoch nicht vollständig; in Neuenburg unterstützt der Staat die Bekenntnisse finanziell in bescheidenem Masse, und in Genf ist eine rückläufige Bewegung durch administrative Hilfeleistungen des Kantons gegenüber den Bekenntnissen festzustellen (1944).

## **2.3 Die kirchlichen Finanzen**

### **2.3.1 Die Beitragssysteme**

Es gehört zu den Verpflichtungen der Konfessionsangehörigen, an die Aufwendungen des kirchlichen Finanzhaushaltes und der kirchlichen Dienste beizutragen. Diese Beitragsleistung vollzieht sich heute einerseits durch freiwillige Gaben, anderseits in den meisten Kantonen durch die Erhebung von Kirchensteuern. Der freiwillige Beitrag entspricht dem freigewählten Entscheid der Zugehörigkeit zum Bekenntnis und gehört somit wesentlich zur verantworteten christlichen Existenz. Insofern ist er unaufhebbar. Die Kirchensteuer konkretisiert die kirchliche Beitragspflicht in einer gleichwertigen Art. Sie vermag insbesondere den Erfordernissen kirchlicher Solidarität und der Verhältnismässigkeit der Lastenverteilung zu entsprechen. Kirchensteuer und freiwillige Beiträge stehen nicht in einem alternativen Verhältnis, sondern ergänzen sich gegenseitig.

### **2.3.2 Die Erhebung von Kirchensteuern**

Mit der Anerkennung der Bekenntnisse im öffentlichen Recht ist in der Regel die Übertragung des Besteuerungsrechtes seitens der Kantone verbunden. Die Kirchgemeinden oder Landeskirchen erhalten das Recht, nach Massgabe der kantonalen Steuergesetze Steuern für kirchliche Zwecke zu erheben.

— Das Recht, von den einzelnen Mitgliedern Steuern zu erheben, ermöglicht eine Verteilung der Lasten des kirchlichen Finanzhaushaltes nach Massgabe der Leistungsfähigkeit des einzelnen Kirchengliedes. Kein anderes Beitragssystem bietet eine ähnlich ausgewogene Lösung. Die

Beitragserhebung über Steuern gewährleistet sodann die Freiheit und Unabhängigkeit vorab der in kirchlichem Dienst Stehenden von bestimmten Personengruppen oder Geldgebern.

- Kirchliche Steuern sind Abgaben, die mit staatlichem Verwaltungszwang eingezogen werden. Dieser besondere Verpflichtungscharakter ist auch mit einer Kirchensteuer vereinbar. Zum Schutze der Gewissensfreiheit ist der Zwangscharakter durch die Gewährleistung des Austrittsrechtes gemildert.
- Die Besteuerung der Mitglieder ist unmittelbar an die Zugehörigkeit zum einzelnen Bekenntnis geknüpft. In der Mehrzahl der Kantone sind auch juristische Personen (Aktiengesellschaften usw.) zu Steuerleistungen für die Bekenntnisse herangezogen. Diese Praxis ist in rein rechtlicher Betrachtungsweise angefochten. Die soziale Verpflichtung des Kapitals im Gesamt der Gesellschaft darf jedoch auch gegenüber den Bekenntnissen zum Ausdruck kommen.

### 2.3.3 Direkte Staatsbeiträge an die Kirchen

Verschiedene Kantone leisten Beiträge an die Landeskirchen. Indirekt sind damit sämtliche Bürger zu Leistungen an diese Kirchen verpflichtet. Ein gleiches gilt für Aufwendungen von politischen Gemeinden.

Solche Staatsleistungen sind vielfach auf Rechtsverpflichtungen der Kantone aus früherer Säkularisation von Kirchengut und die damit verbundene Übernahme von finanziellen Lasten zurückzuführen. Gegen diese Staatsbeiträge wird gelegentlich der Vorwurf erhoben, sie verletzen die Gewissensfreiheit jener, die keiner Landeskirche angehören. Andere rechtfertigen sie in Rücksicht auf die sozialen und kulturellen Leistungen, welche die Konfessionen erbringen. Der moderne Staat wird sich jedoch, auf die Dauer betrachtet, mit der Ablösung solcher Lasten zu befassen haben.

### 2.3.4 Die Verwendung der Kirchensteuer

- Kirchensteuern wurden zumeist eingeführt, um kirchliche Baulasten und die Besoldung der Amtsträger zu finanzieren. Aus diesen sogenannten Kultuszwecken ist ein allgemeiner kirchlicher Zweck geworden; diese Ausweitung ist gerechtfertigt, da sich die Aufgaben der Kirche ändern. Die Verwendungsmöglichkeit der Steuerbeiträge muss so weit reichen, wie der Aufgabenbereich der Kirche selbst. Bestehende einschränkende Vorschriften der Kantone entsprechen nicht mehr heutiger Denkart.
- Die Verwendung der Kirchensteuer unterliegt der demokratischen Kontrolle in Kirchengemeinden und Landeskirchen. Je stärker von diesem Mitbestimmungsrecht Gebrauch gemacht wird, umso weniger wird der Vorwurf einseitiger Verwendung möglich sein. Insbesondere sind jedoch die verantwortlichen Organe aufzurufen, für einen gezielten Einsatz der Mittel für alle kirchlichen Aufgaben zu sorgen. Bau- und Unterhaltslasten an kirchlichen Gebäuden gehören zu den ursprünglichsten Auf-

gaben von Kirchgemeinden. Bauten sind jedoch nicht Selbstzweck, sondern Mittel für die eigentlichen Aufgaben der Kirche. Alle Kirchenglieder sind mitverantwortlich für eine ausgewogene Verteilung der Steuergelder für indirekte und direkte pastorale Aufgaben.

- Aus dem verhältnismässigen Tragen der Lasten erwächst die Verpflichtung zur Bereitstellung der notwendigen Mittel für alle Gruppen von Kirchengliedern, insbesondere auch der Ausländer. Die Forderung solcher Gruppen, ihre Steuerbeiträge auszuscheiden, widerspricht den Grundsätzen des Steuerrechts wie auch der Solidarität. Kirchgemeinden und Landeskirchen haben jedoch die Pflicht, für die seelsorgerliche Betreuung der Gastarbeiter die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen und dabei auch den besonderen Verhältnissen dieses pastoralen Einsatzes Rechnung zu tragen.

### 2.3.5 Kirchlicher Finanzausgleich

- Da das Steuerrecht meistens den Kirchgemeinden zusteht, ist die Finanzkraft der Kirchen besonders an der Basis stark. In den meisten Kantonen vollziehen die Landeskirchen einen Finanzausgleich unter den Kirchgemeinden.
- Die kantonalen Grenzen entsprechen jedoch nicht den kirchlichen Einheiten, den Diözesen. Die Landeskirchen der Kantone werden aber heute meist an den finanziellen Aufwendungen ihrer Ordinariate durch Beiträge beteiligt. Mit der Schaffung der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz, die aus Vertretern der landeskirchlichen Organe besteht, ist ein erster Schritt für eine Finanzierung gesamtschweizerischer kirchlicher Aufgaben aus Steuergeldern gemacht worden. Die Schaffung gleichartiger oder vergleichbarer Strukturen in allen Kantonen würde die Wirksamkeit des bestehenden Instrumentes bedeutend erhöhen. Der Ruf nach einem wirksameren Finanzausgleich im eigentlichen Sinne hätte jedoch eine Vereinheitlichung der Steuersysteme zur Voraussetzung. Die von den politischen Instanzen eingeleiteten Bestrebungen zu einer Steuerharmonisierung sind deshalb auch von den Landeskirchen zu unterstützen.

### 2.3.6 Steuern, freiwillige Gaben und kirchliche Vermögen

- Der Ertrag der Kirchensteuern bildet zusammen mit den Beiträgen und Spenden den wesentlichen Rückhalt des kirchlichen Finanzhaushaltes. Die beiden Finanzquellen ergänzen sich. Zusätzlich fliessen der Kirche Erträge aus kirchlichem Vermögen im engeren Sinne (selbständige Stiftungen usw.) zu, die von kirchlichen Instanzen und Institutionen verwaltet werden. Eine abschliessende Zuordnung der Finanzquellen auf bestimmte kirchliche Aufgaben ist kaum möglich und auch nicht erwünscht. Institutionalisierte Aufgaben der Kirche mit überdiözesaner oder gesamt-

schweizerischer Zielsetzung sind jedoch vermehrt über Steuern zu finanzieren. Dabei sind klare Prioritäten zu setzen.

- Die Verwaltung und Verwendung der verschiedenen finanziellen Mittel ist nicht gleich transparent. Für Steuergelder ist eine öffentliche und allen zugängliche Rechnungsablage aus verwaltungsrechtlichen Gründen gewährleistet. In gleicher Weise orientieren grosse kirchliche Werke (z. B. Fastenopfer) detailliert über ihre Tätigkeit. Die Pflicht zur offenen Rechnungsablage sollte sich jedoch auf alle kirchlichen Institutionen einschliesslich die Ordinariate beziehen. Es fehlt auch verschiedentlich eine Kontrolle bei kirchlichen Sammlungen auf örtlicher oder regionaler Basis. Diese Kontrolle ist durch die Verpflichtung zu öffentlicher Rechnungsablage zu verbessern.

## **2.4 Die Mitgliedschaft**

**2.4.1** Die meisten Kantone begründen eine Mitgliedschaft zur Kirchengemeinde aufgrund der Konfessionszugehörigkeit und des Wohnsitzes im Gemeindegebiet.

Trotz der Bestimmungen, dass die Konfessionszugehörigkeit vom innerkirchlichen Recht festgelegt wird, knüpft die Mitgliedschaft an eine äussere Erklärung des Einzelnen an. Jede rechtliche Umschreibung einer Mitgliedschaft ist notwendigerweise an äussere, fassbare Kriterien gebunden, und der damit umgrenzte Kreis deckt sich nicht mit einer Zugehörigkeit, die letztlich auf einer inneren Glaubens- und Gewissenshaltung beruht.

**2.4.2** Mit der Religionsfreiheit garantiert der Staat die Möglichkeit des Austritts aus dem Verband der Kirchengemeinde. Ob damit auch ein Austritt aus der Kirche erklärt wird, ist eine nicht einfache zu entscheidende Frage. Auf jeden Fall ist die Kirchengemeinde in Zweck und Funktion auf die kirchliche Tätigkeit hingeeordnet. Ein Austritt wird somit auf die Motivierung hin zu untersuchen sein. Ist er durch rein steuerrechtliche Überlegungen bedingt, so ist in klarer Weise eine kirchliche Verpflichtung zu einem verhältnismässigen Beitragen an die finanziellen Lasten der Kirche verletzt und die geforderte Solidarität durchbrochen. Dies gilt gleicherweise für Schweizer wie für Ausländer. Die Konsequenzen, die aus einem derart motivierten Austritt zu ziehen sind, sind auf pastoraler Ebene zu untersuchen und zu klären.

**2.4.3** Nicht alle Kirchenglieder sind im Besitz des Stimm- und Wahlrechtes in den Kirchengemeinden. In vielen Kantonen sind die Ausländer davon ausgeschlossen, mancherorts sogar die Schweizerfrauen. Die Zielsetzung der Kirchengemeinde erfordert jedoch, dass die Aktivrechte nach anderen Kriterien bemessen werden als im politischen Bereich. Der Einbezug der Frauen wie der Ausländer scheint notwendig, wünschbar die aktive Beteiligung junger Erwachsener. Nur so wird das Kirchenvolk in einer einwandfreien

demokratischen Ordnung voll repräsentiert. Dies setzt allerdings voraus, dass auch seitens der Ausländer die Integrationsbestrebungen gefördert werden.

## **2.5 Verhältnis zwischen Pfarreien und Kirchgemeinden**

2.5.1 Pfarrei und Kirchgemeinde waren von jeher in besonderer Weise aufeinander bezogen. Die Kirchgemeinde umfasst in der Regel das Gebiet der Pfarrei und fasst damit die Pfarreimitglieder zu einer Körperschaft zusammen. Dieser Zusammenhang wird aufgrund der Synoden-Dokumente 3 und 4 neu zu überprüfen sein. Hier können nur einzelne Fragen herausgegriffen werden.

2.5.2 Die Kirchgemeinden sind mitbeteiligt an der Berufung der Pfarrer. Ihre Mitwirkungsrechte oder ihr Wahlrecht sind teils kirchlichen Ursprungs (Patronatsrechte, Nominationsrechte), teils durch die kantonalen Gesetzgebungen vorgeschrieben. Die Teilnahme des Kirchenvolkes an der Pfarrwahl unterstreicht das partnerschaftliche Verhältnis wie die gegenseitige Bindung zwischen Gemeinden und Pfarrer. Die bestehenden uneinheitlichen Verhältnisse sollten durch die Ausdehnung der Mitwirkungsrechte auf alle Gemeinden behoben werden. Wenigstens sollte jede Gemeinde das Recht erhalten, Vorschläge für die Pfarrwahl zu unterbreiten und vor der Wahl konsultiert zu werden.

2.5.3 In den Gemeinden haben die Pfarreiräte ein neues Strukturelement gebracht. Ein Teil der zur Beratung stehenden Probleme ist sowohl von den Pfarrei- wie von den Kirchgemeinderäten zu behandeln. Auch ein Einsatz finanzieller Mittel kann nie ohne pastorale Überlegungen erfolgen. Das derzeitige Verhältnis der beiden Gremien lässt noch kaum allgemeine Schlüsse zu, da sowohl die örtlichen Verhältnisse wie die sachlichen Gegebenheiten zu unterschiedlich sind (Stadtkirchgemeinden mit mehreren Pfarreien usw.). Diese Verschiedenartigkeit der Verhältnisse legt indessen eine Förderung der sachlichen und personellen Zusammenarbeit nahe. Sowohl in Einzelfällen wie insbesondere bei der Einführung oder grundsätzlichen Neustrukturierung landeskirchlicher Gremien ist die Suche nach einer einheitlicheren Form zu fördern.

## **2.6 Die Bistumseinteilung in der Schweiz**

2.6.1 Die heutigen Umgrenzungen der Bistümer der Schweiz sind das Ergebnis eines langwierigen Entwicklungsprozesses. Er ist insofern nicht zum Abschluss gekommen, als die Gebiete einzelner Kantone nur provisorisch einem Bistum zugeordnet sind. In mancher Beziehung trägt der bisherige Zustand den Charakter des Zufälligen. Dies zeigt sich in der wenig ausgeglichenen Grösse des Bistumssprengels, der mangelnden Einheitlichkeit der Gebiete und der Verlagerung der Schwerpunkte der Bevölkerung.

Die Bistumsgrenzen sind auf die Notwendigkeiten der Seelsorge abzustimmen; damit ein lebensfähiger Organismus entsteht, ist die organisatorische Einheit bezüglich des Personals, der Ämter und Einrichtungen sicherzustellen (vgl. II. Vatikanisches Konzil, Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche «Christus Dominus», 22-24). Dies kann sinnvoller in einer Neukonzeption auf dem ganzen Gebiet der Schweiz als in der Form einzelner Bereinigungen erfolgen.

2.6.2 Die Bistumseinteilung ist stark mit staatsrechtlichen Fragen verknüpft. Die Bundesverfassung (Art. 50 Abs. 4) schreibt für jede Veränderung der Bistumsgrenzen die Genehmigung der Bundesbehörden vor und erklärt damit die Bistumsfrage zu einer gemischten staatlich-kirchlichen Angelegenheit.

Auch bei einer Aufhebung dieser Ausnahmebestimmung der Bundesverfassung bleibt die Hoheit der Kantone aufrecht. Mehrere Kantone sind Vertragspartner von Konkordaten mit dem Apostolischen Stuhl; weitere Kantone gelangten trotz mehrfachen Verhandlungen nicht zu vertraglichen Regelungen. Andere haben einseitig zu Bistumsfragen Stellung genommen. Obwohl die bestehenden staatsrechtlichen Zuständigkeiten und Verträge eine Reorganisation nicht verunmöglichen, bringen sie doch eine Erschwerung.

2.6.3 Vorab die Staatsverträge der Basler Diözesankantone und St. Gallens umfassen neben der territorialen Umgrenzung der Bistümer auch eine Ordnung für die Wahl der Bischöfe und der Domkapitel sowie finanzielle Verpflichtungen der Kantone oder Landeskirchen. So werden die Bischöfe von Basel und St. Gallen durch die Domkapitel gewählt; Chur kennt eine Wahl des Bischofs durch das Domkapitel in einer eingeschränkten Art (auf Dreivorschlag des Apostolischen Stuhls), während in den drei andern Diözesen die Ernennung direkt durch Rom erfolgt. Jede Revision bestehender Konkordate wird damit auch die Frage des Wahlmodus neu zur Diskussion stellen. Eine entscheidende Mitwirkung der Ortskirche bei der Wahl der Bischöfe ist nicht nur im bestehenden Umfang beizubehalten, sondern im Sinne nachkonziliären Kirchenverständnisses weiter zu fördern.

2.6.4 Die Komplexität der Bistumseinteilung, die neben kirchlichen auch staatsrechtliche Probleme, Wahlordnungen und finanzielle Leistungen mitumfasst, lässt kaum eine rasche Lösung erwarten. Sie ist jedoch vorzubereiten unter Mitwirkung der daran beteiligten Gremien.





# Entscheidungen und Empfehlungen

*(von der Synode am 29. November 1975 verabschiedet und von Bischof Dr. Anton Hänggi genehmigt.)*

## 3 Christ sein in der Politik

*Weil der Mensch als Gemeinschaftswesen geschaffen ist, hat er die Pflicht, sein Handeln auf den Dienst an der Gemeinschaft auszurichten.*

*Der Christ, zugleich Glied des Gottesvolkes und des Staatsvolkes, ist daher zum Dienst in beiden Gemeinschaften aufgerufen.*

*Diese Verpflichtung wird der Christ ernst nehmen müssen, da Ihm Jesus Christus Leitbild ist: Denn Jesu Predigt und Tätigkeit waren ausgerichtet auf den Einbruch der Gottesherrschaft im Leben der Menschen. Darin ist eine politische Tragweite enthalten. Ein bevorzugter Bereich dafür war seine Solidarisierung mit allen Menschen, besonders sein Einsatz für die Schwachen, Benachteiligten und Unterdrückten. Dabei hat er sich nicht gescheut, in Gegensatz zu den Mächtigen seines Volkes zu geraten. Er hat sich ihrem Druck nicht gebeugt und hat Ablehnung, Feindschaft, Leiden und Tod auf sich genommen.*

### 3.1 Politik als Dienst an der Gemeinschaft

#### 3.1.1 Die politische Aktion

*Die Synode ist sich bewusst, dass die gesellschaftlichen Formen menschlichen Zusammenlebens einem steten Wandel unterworfen sind, und dass deshalb immer wieder bestehende Strukturen überdacht und im Rahmen des demokratischen Rechtsstaates neue Lösungen gefunden werden müssen. Deshalb und aufgrund ihrer Sorge um die Diakonie der Kirche in der Welt fordert sie die Gläubigen auf, sich einzeln und in Gruppen auch im politischen Bereich einzusetzen. (Vgl. Synoden-Dokument 1: «Glaube und Glaubensverkündigung heute», 3.3–3.4)*

*Dies aus der Erkenntnis heraus, dass neben dem Einsatz auf karitativem und sozialem Gebiet die politische Tätigkeit einen wichtigen Bestandteil kirchlichen Dienstes darstellt und dass jede politische Aktion erst dann Aussicht auf Erfolg hat, wenn Gleichgesinnte sich zusammenschliessen.*

### **3.1.2 Der Geist dieser Aktion**

- *Dabei soll die angesprochene politische Aktion niemals ihren besonderen christlichen Charakter verlieren, der darin besteht, dass auch politisches Handeln stets vom Geiste des Evangeliums getragen wird und dass das Ziel jeder politischen Aktion die Ausweitung christlicher Liebe und Gerechtigkeit auf alle Bedrohten, Bedrängten und Benachteiligten einschliesst.*
- *Für eine politische Gruppierung, die sich «christlich» nennt, gilt diese Verpflichtung in besonderem Masse. So ist nicht zu bestreiten, dass solche Gruppierungen gerade in unserer pluralistischen Gesellschaft von grosser Bedeutung sind.*
- *Aufgrund verschiedener Konsequenzen aus der Auslegung christlichen Glaubensgutes kann derselbe christliche Glaube zu verschiedenen politischen Engagements führen. Dieser Pluralismus soll grundsätzlich anerkannt werden. Hingegen wird der Gläubige in einer kritischen Haltung auf die Solidarisierung mit Gruppen verzichten, deren Ziele und Methoden dem Evangelium widersprechen.*

## **3.2 Kirchliches Amt und Politik**

### **3.2.1 Der politische Auftrag**

- *Der entscheidende politische Auftrag des kirchlichen Amtes besteht in der Hinführung der Gläubigen zu einer dem Evangelium verpflichteten politischen Grundhaltung.*
- *Deshalb soll bei der Aus- und Weiterbildung der Priester und Laien vermehrt auch der politischen Bewusstseinsbildung Raum gegeben werden:*
  - *die Theologie der Schöpfung und der Erlösung soll so dargelegt werden, dass daraus die Bereitschaft zu verantwortlicher Mitarbeit in der Gemeinschaft entsteht, indem auch auf die aktuellen, sozialen und kritischen Aspekte des Evangeliums eingegangen wird;*
  - *die Weiterbildung soll auch Erkenntnisse aus jenen Wissensgebieten vermitteln, die für ein besseres Verständnis des Menschen und der Gesellschaft vonnöten sind, damit das Leben bewusst aus dem Glauben heraus gelernt und gestaltet werden kann.*

### **3.2.2 Offizielle politische Stellungnahme**

- *Die kirchlichen Amtsträger sollen zu wichtigen, für die Kirche und die Menschen bedeutsamen Fragen Stellung nehmen und Informationen liefern. Im Hinblick auf die Vielschichtigkeit der Sachverhalte und auf die unter den Gläubigen herrschende Pluralität kann es sich dabei aber*

- nicht darum handeln, fertige Rezepte zu präsentieren, sondern vielmehr Orientierungshilfen zu bieten, Sinngebung zu verleihen und auf die Bedeutung der anstehenden Fragen für die zwischenmenschlichen Beziehungen aufmerksam zu machen. In der Auseinandersetzung zwischen widerstreitenden Interessen werden sie versuchen, im Lichte des Evangeliums und entsprechend ihrer Sendung zu vermitteln und zu versöhnen.*
- *Es sollen nicht nur Stellungnahmen und Informationen an die Öffentlichkeit ergehen, sondern auch Beiträge zur Gesetzgebung ausgearbeitet werden.*
  - *Stellungnahmen und Informationen von gesamtschweizerischer Bedeutung sollen von der Schweizerischen Bischofskonferenz ausgehen, solche von regionaler/kantonalen Bedeutung vom betreffenden Bischof. Sie sollen aufgrund von Konsultationen mit zuständigen Gremien und wenn möglich in Zusammenarbeit mit anderen christlichen Kirchen vorbereitet werden.*
  - *Um ihre Stellungnahme und Informationen mit Sachkunde vorzubereiten, sollen die bischöflichen Ordinariate und die Schweizerische Bischofskonferenz zusammen mit ihren Sekretariaten die Entwicklung in Staat und Gesellschaft kontinuierlich verfolgen und zur Vorbereitung von Stellungnahmen und Informationen Kommissionen einberufen. — Im Sinne einer kontinuierlichen und prospektiven Arbeit ist die Schaffung eines sozial-ethischen Institutes zu befürworten.*
  - *Die kirchlichen Amtsträger und Institutionen sollen grundsätzlich ein offenes Verhältnis zu allen Parteien und Verbänden anstreben, sich jedoch in offiziellen Stellungnahmen mit keinen identifizieren. Dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, dass es an den Parteien und Verbänden selbst liegt, ihr eigenes konkretes Verhältnis zur Kirche zu finden, entsprechend ihren Anschauungen und politischen Aktionen.*

### **3.2.3 Die politische Predigt**

- *Aus der Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums hat der Priester oder wer an seiner Stelle predigt das Recht, in besonderen Fällen sogar die Pflicht, eine politisch engagierte Predigt zu halten. Zwar darf die Predigt nicht dazu missbraucht werden, für oder gegen Parteien oder Persönlichkeiten Stellung zu nehmen; sie darf und muss aber politisch sein, wenn es darum geht, den Aufruf des Evangeliums zur Verwirklichung christlicher Liebe im Dienste der Gerechtigkeit und Wahrheit in die Tat umzusetzen.*
- *Wer predigt, muss sich darüber im klaren sein, dass die Autorität, mit der er im Namen des Herrn die Frohbotschaft verkündet, eine andere ist als die seiner persönlichen Stellungnahme, die auf rein menschlicher Information und Zuständigkeit beruht.*

- *Es sollte deshalb auch die Möglichkeit geschaffen werden, dass eine politische Predigt ausserhalb der Liturgiefelder von der Gemeinde diskutiert werden kann.*
- *Obschon dem Priester unbestritten das Recht zu politischem Engagement zusteht, hat er von seinem Priesteramt her das Recht, zuweilen auch die Pflicht, auf eine eigene politische Stellungnahme zu verzichten. Letztlich aber wird er selber zu entscheiden haben, welches politische Handeln oder Nicht-Handeln der Wahrhaftigkeit seines Dienstes für das Evangelium und die Gemeinschaft angemessen ist.*

## **4 Verhältnis von Kirche und Staat in der Schweiz**

### **4.1 Die Rechtsstellung der Bekenntnisse im Staat**

*4.1.1 Die Synode bejaht die Religionsfreiheit als menschliches Grundrecht und fordert vom Staat die volle Freiheit der Bekenntnisse zur Erfüllung ihres religiösen Auftrages.*

*4.1.2 Die Synode befürwortet in unseren konkreten Verhältnissen die öffentlich-rechtliche Stellung der Landeskirchen und Kirchgemeinden,*

- *weil sie der tatsächlichen Bedeutung der christlichen Bekenntnisse in der Bevölkerung entspricht und ihren Dienst am Menschen und an der Gesellschaft anerkennt;*
- *weil sie die Lösung von Fragen erleichtert, welche Staat und Kirche gemeinsam interessieren und allenfalls eine gemeinsame Ordnung gestatten.*

*4.1.3 Die Anerkennung der Bekenntnisse im öffentlichen Recht verlangt eine umfassende Ausscheidung der staatlichen und der kirchlichen Zuständigkeit. Ziel der Rechtsentwicklung ist die Freiheit der Landeskirchen, sich ihre Organisation aufgrund ihres eigenen Verständnisses selbst zu geben. Die Synode ersucht die zuständigen politischen Behörden, der Zweckverschiedenheit von Staat und Landeskirchen durch Einräumung eines vollen Rechtes zur Selbstorganisation Rechnung zu tragen.*

*4.1.4 Die Anerkennung im öffentlichen Recht darf die Religionsfreiheit anderer Bekenntnisse nicht beeinträchtigen. Die rechtlich gleiche Stellung der drei traditionellen christlichen Bekenntnisse ist in fast allen Kantonen erreicht. Dieselbe Möglichkeit soll jedoch auch auf andere Bekenntnisse ausgedehnt werden, die eine solche Stellung wünschen und deren Bedeutung eine Anerkennung rechtfertigt. Das Verfahren zur öffentlich-rechtlichen Anerkennung ist dementsprechend zu erleichtern.*

*4.1.5 Die Synode erachtet es als notwendig, dass die Probleme des Verhältnisses von Kirche und Staat weiterhin dauernd überprüft und entwickelt werden. Sie unterstützt solche Bestrebungen und empfiehlt deren Zusammenfassung unter massgeblicher Mitwirkung von Sachverständigen. Namentlich ist die Bearbeitung des ganzen Fragenkomplexes auf wissenschaftlicher Ebene erforderlich. Bereits bestehende Dokumentationsstellen sollen in enger Zusammenarbeit mit den anderen christlichen Kirchen gefördert werden.*

## **4.2 Der kirchliche Finanzhaushalt**

*4.2.1 Alle Kirchenglieder sind verpflichtet, durch persönliche Beiträge zur Finanzierung kirchlicher Dienste und Aufgaben beizutragen. Neben den freiwilligen Leistungen ist die Erhebung von Kirchensteuern eine legitime Form der Konkretisierung der kirchlichen Beitragspflicht und ein Mittel zur solidarischen Beitragsleistung aller Glieder. Eine Besteuerung der Kirchenglieder ist die angemessenere Form als Beitragsleistungen aus allgemeinen Steuermitteln der Kantone.*

*4.2.2 Der Verwendungszweck der Kirchensteuer hat soweit zu reichen, wie die Aufgabe der Kirche selbst. Die zuständigen Instanzen sind deshalb ersucht, bestehende Beschränkungen für die Verwendung der Kirchensteuern aufzuheben.*

*4.2.3 Alle Kirchenglieder, vorab die einzelnen Organe, sind aufgefordert, über die demokratischen Mitwirkungsrechte in Kirchgemeinden und Landeskirchen dafür zu sorgen, dass die finanziellen Aufwendungen für kirchliche Bauten und deren Unterhalt in einem ausgewogenen Verhältnis zu den Mitteln für den unmittelbaren pastoralen Einsatz stehen. Damit dies erreicht werden kann, müssen die Lasten namentlich für Bauten, die unter Denkmalschutz stehen, anders verteilt werden, indem sich die öffentliche Hand noch mehr als bisher beteiligt. Die Synode ersucht überdies alle Gremien, die zur Verfügung stehenden Mittel sparsam einzusetzen und die Dringlichkeit und Wirksamkeit ihres Einsatzes eingehend zu prüfen.*

*4.2.4 Die Ausländer haben Anspruch darauf, dass die für sie bestimmte Seelsorgearbeit aus den Steuerbeiträgen finanziert wird unter Berücksichtigung ihrer spezifischen, vor allem der sozialen Bedürfnisse. Ihre Mitsprache ist in angemessener Form zu gewährleisten. Es wird auch empfohlen, die Frage zu überprüfen, inwieweit der besonderen Situation der Gastarbeiter in der Bemessung der Steuer Rechnung getragen werden kann.*

*4.2.5 Die Landeskirchen sind eingeladen, in Anerkennung der gemeinsamen Anliegen und im Sinne besserer Zusammenarbeit diözesane und schweizerische kirchliche Werke vermehrt aus Steuermitteln zu finanzieren.*

*4.2.6 Ein Finanzausgleich unter Kantonen der gleichen Diözese oder unter den Diözesen ist erschwert durch die Uneinheitlichkeit der rechtlichen Strukturen in den Kantonen. Die Organe der Landeskirchen werden gebeten, sich für eine Vereinheitlichung der Strukturen einzusetzen und zusammen mit der Bischofskonferenz nach weiteren Möglichkeiten eines Ausgleichs zu suchen. Der Angleichung der kirchlichen Besoldungsansätze ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.*

*4.2.7 Die Synode verlangt, dass das bischöfliche Ordinariat, die Pfarreien und die kirchlichen Institutionen, sowie die Landeskirchen und Kirchgemeinden offen Rechenschaft über ihre Finanzen ablegen. Dasselbe gilt auch für kirchliche Institutionen, die von ihrer Zweckbestimmung her entsprechende Aufgaben erfüllen. (Vgl. Synoden-Dokument 4: «Kirche heute», 8, 12.)*

### **4.3 Mitgliedschaft und Aktivrechte**

*4.3.1 Die Gliedschaft bei der Kirche hat zur Folge, dass die kirchliche Beitragspflicht unter anderem in der von der Ortskirche vorgeschriebenen Form erfüllt wird. Besteht eine Kirchengemeindeorganisation, so bedingt dies die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde. Die Verantwortlichen sollen für die Information über Rechte und Pflichten der Kirchengemeindemitglieder besorgt sein. Dem entspricht die Pflicht des Einzelnen, am Kirchengemeindeleben aktiv teilzunehmen.*

— *Da das Verhältnis von Kirchengliedschaft und Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde rechtliche Probleme aufgibt, ersucht die Synode die Bischofskonferenz, die gestellten theologischen und rechtlichen Fragen durch Fachleute weiter untersuchen zu lassen.*

*4.3.2 Ein Austritt aus der Kirchengemeinde aus vorwiegend steuerrechtlichen Überlegungen bedeutet in den meisten Fällen die Missachtung kirchlicher Solidarität. Solchen Austritten soll durch klärendes pastorales Gespräch begegnet werden. Wer mit der Finanzpolitik seiner Kirchengemeinde nicht einverstanden ist, möge von seinen demokratischen Rechten im Rahmen der Kirchengemeindeordnung Gebrauch machen.*

*4.3.3 Die Synode fordert die Gläubigen auf, sich für die kirchlichen Stimm- und Wahlrechte der Ausländer einzusetzen, sofern jene Rechte noch nicht eingeräumt worden sind. Andererseits wird von den Ausländern erwartet, dass sie ihre Pflichten im Rahmen der Ordnung der Ortskirche erfüllen. Dort, wo die Ausländer noch kein Stimm- und Wahlrecht besitzen, soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, ihre besonderen Anliegen für finanzielle Kredite vor den Organen der Kirchengemeinde zu vertreten.*

*4.3.4 Ferner bittet die Synode die staatskirchenrechtlichen Gremien, ihre Zusammensetzung auf allen Stufen zu überprüfen, damit sie ein Abbild des*

*Kirchenvolkes in seiner Gesamtheit darstellen. (Vgl. Synoden-Dokument 3: «Kirchlicher Dienst», 5.3.1.) Wo dies noch nicht der Fall ist, sind geeignete Massnahmen zu treffen, um eine zahlenmässig angemessene Vertretung der Frauen und der Jungen zu gewährleisten.*

#### **4.4 Verhältnis von Kirchgemeinden und Pfarren**

*4.4.1 Die bestehenden Pfarrwahlrechte sind als Form der Teilnahme des Kirchenvolkes an der Bestellung kirchlicher Amtsträger zu wahren. Die Synode erwartet von den Bischöfen, dass sie bei der Behebung der bestehenden Ungleichheiten auf Gemeindeebene in ihren Diözesen mitwirken. Wo die Einführung einer festen Wahlordnung noch nicht möglich ist, sind die Gemeinden zu Konsultationen über die Wahlvorschläge des Bischofs einzuladen.*

*4.4.2 Die Synode hält es im Interesse wirksamen kirchlichen Handelns für dringend geboten, dass die Bereitschaft bestehender kirchlicher und landeskirchlicher Organe zur kirchlichen Beratungstätigkeit anerkannt und angenommen wird. Niemand kann für sich Ausschliesslichkeit in der kirchlichen Beratungstätigkeit beanspruchen. Soweit es nach den jeweiligen Umständen erforderlich ist, sind entsprechende Beratungsgremien zu schaffen. Wo verschiedene Gremien beratend tätig sind, ist auf deren gute Zusammenarbeit zu achten. In diesem Sinne ist auch das Verhältnis zwischen Pfarreiräten und Kirchgemeinderäten zu überprüfen.*

#### **4.5 Bistumseinteilung und Wahl der Bischöfe**

*(gesamtschweizerisch verabschiedet am 1./2. März 1975)*

*4.5.1 Die Erfordernisse der Seelsorge legen es nahe, die heutige Bistumseinteilung sowie die Zahl der Bistümer zu überprüfen. Die Bischofskonferenz wird ersucht, Lösungen auf gesamtschweizerischer Ebene anzustreben und mit deren Studium ein Fachgremium aus kirchlichen, staatskirchlichen und staatlichen Vertretern zu beauftragen.*

*4.5.2 Dabei ist folgendes zu beachten:*

- Die Kirche soll die Bistumsgrenzen sowie die Zahl der Bistümer frei festlegen können;*
- die Mitwirkung ortskirchlicher Gremien ist zu gewährleisten;*
- im Falle einer Konfliktsituation zwischen historisch gewachsenen Gegebenheiten und pastoralen Bedürfnissen haben die letztgenannten Priorität.*

*4.5.3 Die Bistumseinteilung ist aufgrund bestehender Vereinbarungen in einigen Diözesen mit der Frage der Bischofswahl eng verbunden. Das zum Studium der Bistumseinteilung einzusetzende Fachgremium wird sich deshalb auch mit dem Problem der Bischofswahl auseinandersetzen haben. Die Synode fordert für alle Diözesen eine rechtlich festgelegte Mitwirkung ortskirchlicher Gremien bei der Wahl der Bischöfe. Diese Mitwirkung muss bestehenden Mitentscheidungsformen mindestens gleichwertig sein.*



**In dieser Reihe sind folgende Titel erschienen:**

1. Glaube und Glaubensverkündigung heute
2. Gebet, Gottesdienst und Sakramente im Leben der Gemeinde
3. Kirchlicher Dienst
4. Kirche heute
5. Oekumenischer Auftrag in unseren Verhältnissen
6. Ehe und Familie im Wandel unserer Gesellschaft
7. Verantwortung des Christen in Arbeit und Wirtschaft
8. Soziale Aufgaben der Kirche in der Schweiz
9. Beziehung zwischen Kirche und politischen Gemeinschaften
10. Weltweites Christsein: Die Verantwortung der Kirche in der Schweiz für Frieden, Entwicklung und Mission
11. Bildungsfragen und Freizeitgestaltung
12. Information und Meinungsbildung in Kirche und Öffentlichkeit

**Herausgabe: Februar 1976**

**Bezug:**

**Sekretariat Synode 72, Baselstrasse 58, 4500 Solothurn**

**Preis: Fr. 2.—**